

Bericht über das Ergebnis der Vorbeurteilung

Gemäss Art. 40 Abs. 1 kVöB muss der Auftraggeber vor Beginn eines jeden Vergabeverfahrens eine Vorbeurteilung durchführen. Es ist ein Bericht über das Ergebnis der Vorbeurteilung zu erstellen und ins Beschaffungsdossier zu legen (Art. 40 Abs. 3 kVöB). Ergibt die Vorbeurteilung, dass ein offenes oder selektives Verfahren im Staatsvertragsbereich oder ein freihändiges Verfahren gemäss Art. 21 Abs. 1 IVöB durchgeführt wird, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, einen Bericht zu erstellen (Art. 40 Abs. 4 kVöB).

Auftraggeber: _____

Gegenstand der Beschaffung: _____

1. Um welche Art der Leistung handelt es sich?

Dienstleistung
Lieferung
Bauleistung des Bauhauptgewerbes Angabe der BKP-Nr.: _____
Bauleistung des Baunebengewerbes Angabe der BKP-Nr.: _____

Im Fall einer Ausschreibung eines Bauauftrags: Wird der Auftrag im Rahmen eines Bauwerks im Sinne von Art. 16 Abs. 3 IVöB ausgeführt? (im Fall von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen leer lassen)

Ja
Nein

Falls ja: Erfolgt die betreffende Beschaffung in Anwendung der Bagatellklausel (Art. 16 Abs. 3 IVöB)

Ja
Nein

2. Was ist der geschätzte Auftragswert?

Einmaliger Auftrag
oder
Geplanter wiederkehrender Auftrag

Bestimmte Dauer
oder
Unbestimmte Dauer

Geschätzter Auftragswert CHF _____

Geht es um die Ausschreibung eines Loses?

Ja Wert aller Lose des Auftrags:
CHF _____
Nein

3. Welches sind die Elemente, die als Grundlage für die Schätzung des Auftragswertes dienen?

Der Auftraggeber muss hier mit konkreten Elementen die vorgenommene Schätzung des Auftragswertes begründen; der Verweis auf einen allgemeinen Kostenvoranschlag reicht nicht aus.

4. Fällt die Beschaffung in den Staatsvertragsbereich?

- Ja
- Nein

5. Gewählte Verfahrensart

- Offen
 - Selektiv
 - Auf Einladung
 - Freihändig gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB
- Angerufene Ausnahme: Art. 21 Abs. 2 Bst. __ IVöB
Begründung der Ausnahme:

Ort und Datum: _____

Verfasser (Vorname und Name): _____

Unterschrift: _____

Beilage(n)

Legen Sie als Anhang insbesondere allfällige Belege betreffend die Elemente, die als Grundlage für die Schätzung des Auftragswertes gedient haben, oder betreffend die Begründung für das freihändige Verfahren gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB bei.

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____